

Wahrheit und Lüge – Fall für Jura und Psychologie?

Krach oder Grammatik S. xx ; Isaak S. yy

(vgl. ID 0.02)

Die alte Pilatus-Frage: »Was ist Wahrheit?« – In der heutigen Gesellschaft nimmt man an, dass zur Klärung die Juristen zuständig sind, wobei sie – im Bedarfsfall – Psychologen als Gutachter hinzuziehen, und Forensiker, wenn es um naturwissenschaftliche Nachweise geht. – So funktioniert unser Rechtssystem. Möge es weiter funktionieren und möglichst keine Fehlurteile produzieren.

Aber es fehlt etwas bei der gewohnten Sicht der Dinge. Oder ist es eine Selbstverständlichkeit, die man folglich übergehen kann, dass Gerichtsprozesse, Wahrheitsfindungen auch außerhalb des Gerichtskontextes immer *Meinungsbildungen, Urteile, Schlussfolgerungen*, also *kommunikative Prozesse* sind?

Komme niemand damit, dass er auf vorliegende *Beweisstücke* verweist! Diese *Stücke* sind zunächst nur Stücke! Zum überführenden *Beweis* werden sie erst durch dazugehörige *Gedankenkonstruktionen, Meinungsbildungen*. Ein blutiges Messer *spricht* noch gar nicht, auch nicht mit dazugehörigem DNA-Nachweis. Was *spricht* und beweiskräftig ist, ist die Hinzunahme möglichst vieler Situationsdetails – inklusive der erschließbaren Motivationen und Interessen, möglichst aus Sicht mehrerer Handlungsbeteiligter. Und die richtende Person muss sich ein stimmiges Bild aus all diesen geschilderten Einzelheiten machen können, so dass in diesem Gesamtbild es plausibel und sehr wahrscheinlich ist, dass die angeklagte Person die Tat wohl auch ausgeführt hat.

Es laufen also hochkomplexe Dialoge ab, es werden Argumentationen zu Gehör gebracht und müssen beurteilt werden. Und die Grundfrage ist, wie sich die bedauernden *Juristen* in diesen oft widerstreitenden Schilderungen, Behauptungen, Vorwürfen zurechtfinden können. Zu ihrer Entlastung bedienen sie sich immer wieder des Fachwissens von *Psychologen*. – Und worauf greifen diese zurück? Auf die *Seele*, das Innere der beteiligten Personen? – Das geht für Psychologen genauso wenig wie für Juristen. Vielmehr müssen auch Psychologen auf *Aussagen, Reden, sprachliche Darbietungen – bis hin zu körpersprachlichem Verhalten* zurückgreifen, also auf die Ebene der *Kommunikation*.

Damit wären wir wieder bei der *Sprache*. Die Unterscheidung von »Wahrheit und Lüge« spielt sich auf sprachlicher/kommunikativer Ebene ab – und das ist das Thema unserer »Alternativ-Grammatik«. Alle weiteren Fächer – Juristerei, Psychologie u.ä. – können nicht anders arbeiten, als die Art, wie in einem Problemfall *gesprochen* wurde, genau zu untersuchen. Und sie können das Urteil letztlich auch nur *gedanklich schlüssig herleiten, sprechen* – es ergibt sich nicht auf eine *objektive*, sprachferne Art und Weise.

Also ist allen, die mit der Unterscheidung von »Wahrheit und Lüge« befasst sind, zu wünschen, dass sie ausreichend *sprachkritisch* geschult sind – etwas, was die »Alternativ-Grammatik« anstrebt. Auf der Basis dessen, was wir schon behandelt haben, stellt unser Grammatikkonzept schon einiges zur Verfügung, was auch Juristen und Psychologen benötigen. Einige Beispiele:

Wenn ein Kriminalfall geschah, dann geschah er unter konkreten Umständen. »Konkret« heißt: Sollte ein Zeuge eine gute Auffassungsgabe gehabt haben, müsste er den Ort und die näheren Umstände – im Idealfall – so beschreiben können, dass sie im Grund *einmalig* sind. Denn nur im oberflächlichen Sinn könnte man behaupten, dass ein Ort, eine Situation mit einem anderen Ort, einer anderen Situation vergleichbar sind. – Dies als Richtschnur genommen, kann man sagen:

- Unter ID 4.03 wurden die Typen von Näherbeschreibung genannt, mit denen ich eine Nominalbedeutung plastischer charakterisieren kann. Unter ID 4.111 gibt es die gleiche Möglichkeit eine Ebene höher: fortgeführte Beschreibungsmöglichkeiten. – Die Verwendung solcher *sprachlicher* Mittel um die Konkretheit der Umstände und das präzise eigene Wissen als Zeuge zu demonstrieren, erhöht natürlich die Glaubwürdigkeit des Zeugen. Zumal dann, wenn er wissen muss – im Fall, dass es noch andere Zeugen oder kriminalistische Recherchen gibt –, dass ihm, wenn er anschaulich schildert, umso leichter widersprochen, er widerlegt werden kann. Sollten aber Schilderungen verschiedener Zeugen übereinstimmen oder nur in Kleinigkeiten abweichen, dann ist die »Objektivität« des Geschehens gut nachgewiesen. Als Zuhörer genügt es also nicht, »Adjektive« zu erkennen, man sollte die damit möglichen *Wertungen* von den echten *Beschreibungen* spontan unterscheiden können; ähnlich bei den Nomina: ein »grober Holzprügel« ist etwas anderes als »ein etwa 1,5m langes Vierkantholz«.
- Unter ID 4.12 – »Dialoge« – wäre vieles einschlägig. Redet ein Zeuge glatt, in vollständigen Sätzen, ist inhaltlich dafür gesorgt, dass sein eigenes »FACE« geschützt wird, so dürfte es um seine Glaubwürdigkeit nicht gut bestellt sein. V.a. wenn er dann noch nicht-souveräne, nicht-lockere körpersprachliche Signale liefert (verängstigter Blick, starre Haltung usw.). – Umgekehrt kann eine bruchstückhafte Schilderung, zu der auch körpersprachliche Merkmale der Erregung kommen, glaubwürdiger und stimmiger sein.
- Unter ID 4.13 war von »Abstrakta« die Rede. Werden sie von einem Zeugen oder Angeklagten gehäuft benutzt, und hat er sonst wenig Substantielles = Konkretes zu sagen, spricht das gegen seine Glaubwürdigkeit: Der Wunsch vom Geschehen ablenken zu wollen, moralisierend die Hörer zu vereinnahmen, scheint zu dominieren.

- Unter ID 4.3 war – erst andeutend – von »Argumentationsklischees« die Rede. Es gibt natürlich noch mehr. Auch hierfür gilt die Annahme: Wer allzu sehr sprachlich solche Klischees aktiviert, der kann zum individuellen, anschaulichen Einzelfall nichts sagen, oder will es nicht. Er will wohl eher ablenken, einen anderen beschuldigen.
- Es gibt auch Fälle, wo Angeklagte detailreich = überzeugend von Verbrechen reden, gleichzeitig körpersprachlich keine Signale der Betroffenheit, Irritation oder Reue zeigen. In solchen Fällen ist der Schuldnachweis nicht schwierig; gleichzeitig dürften solche Menschen im therapeutischen Sinn Fälle für Psychologen sein, weil sie von Verdrängung und Rechtfertigung, von fehlender Einsicht leben.

In all diesen Hinsichten geht es um die Frage: Wird der Konfliktfall hinreichend anschaulich, detailliert und insofern *einmalig* geschildert? – Je mehr einer sich von diesem (Ideal-)Ziel entfernt, desto weniger glaubwürdig ist er. Oder er liefert (schreckliche) Details, zeigt sich aber unberührt davon – ein Beleg für seine psychische Gespaltenheit.

Um Aussagen auf ihre Glaubwürdigkeit hin zu überprüfen, benötigt man primär eine ausreichende *sprachliche Kompetenz* im Sinn von: bewusst Wahrnehmen und aktiv Analysieren-Können. Die wird vergessen, wenn man nur Juristen und Psychologen beteiligt sieht. *Sprachliche Kompetenz*, d.h. ein Konzept wie die »Alternativ-Grammatik«, sollte so eingeübt sein, dass die Augen für die unterschiedlichen Sprachebenen geöffnet und diese somit auch benennbar sind.

GRAMMIS (vgl. Modul 0.02): Ø